

Finanzamt Freiberg | Brückenstraße 1 | 09599 Freiberg

Datum
8. Mai 2019**Durchwahl**
Telefon 2013**Bearbeiter**
Frau Hille**Zimmer**
2.34**Steuernummer/
Aktenzeichen**
220 / 106 / 04307**Identifikationsnummer(n)**

Firma
Baugesellschaft Weber UG
(haftungsbeschränkt)
Dresdner Str. 39
09557 Flöha

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	220
Steuernummer:	22010604307
Sicherheitsnummer:	40560555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Baugesellschaft Weber UG (haftungsbeschränkt), Dresdner Str. 39, 09557 Flöha
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Freiberg
Brückenstraße 1
09599 Freiberg

Internet
www.finanzamt.sachsen.de

E-Mail
poststelle@fa-freiberg.smf.sachsen.de*

Telefon
03731 379-0

Telefax
03731/3799881

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Chemnitz
IBAN
DE61 8700 0000 0087 0015 07
BIC
MARKDEF1870

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch 08:00 - 15:30
Dienstag 08:00 - 18:00
Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbinding
zu erreichen mit
Bus Haltestelle Chemnitzer
Straße; zu erreichen mit Buslinien
A und D

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 8. Mai 2019 bis zum 7. Mai 2022.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([Internet: www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Petra Engel
Sachbearbeiterin



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.